

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Eidg. Department für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

26. Juli 2012

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen: Stellungnahme zur Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) gemäss Ihrem Schreiben vom 10. Mai 2012 äussern zu können.

1. Vorbemerkungen

Im Zusammenhang der vorliegenden Revision stehen für die Schweizer Wirtschaft die folgenden Anliegen im Vordergrund:

- Keine Wettbewerbsverzerrungen und Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit
- Effiziente und unbürokratische Umsetzung
- Fortführung des Erfolgsmodells der Energieagentur für Wirtschaft (EnAW)

Das CO₂-Gesetz wurde im Dezember 2011 vom Parlament verabschiedet. Wir haben von den damals erfolgten Erläuterungen und Aussagen zu Handen der Materialien mit Befriedigung Kenntnis genommen. Entscheidend sind dabei die Aussagen des Sprechers der Kommission, Ständerat Filippo Lombardi, und die bundesrätlichen Erläuterungen in der 7. Sitzung des Ständerates vom 15. Dezember 2011. Darin wurden die klimapolitischen Leistungen der Wirtschaft gewürdigt, die es der Schweiz erst ermöglicht haben, die Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll einhalten zu können. Für die Industrie soll deshalb bis 2020 das Reduktionsziel von 0,8 Millionen Tonnen CO₂ beibehalten und nicht zusätzlich erhöht werden. Den rund 2200 Unternehmen, die sich mit Unterstützung der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) zu Emissionsreduktionen verpflichtet haben, wurde im Hinblick auf die Investitionssicherheit bestätigt, dass sich die Ziele der Einzelunternehmen nach wie vor an wirtschaftlichen Mass-

nahmen und an ihrem effektiven Potenzial orientieren werden. Im Protokoll wurde ausdrücklich festgehalten, dass es keinen Zwang zu unwirtschaftlichen Massnahmen und keine administrativ verordneten undifferenzierten Ziele geben wird. Die Fortführung des Erfolgsmodells der Energie-Agentur der Wirtschaft soll auch im revidierten CO₂-Gesetz Bestand haben. Und drittens soll der Anschluss an das EU-ETS auch weiteren Unternehmen als Option offen stehen und nicht mit administrativen Hürden verwehrt werden. Diese wichtigen Ergänzungen und Bestätigungen wurden jedoch nur teilweise im vorliegenden Entwurf der Verordnung umgesetzt. Wir haben in der beiliegenden Fahne alle diesbezüglichen Punkte aufgenommen und erwarten, dass diese entsprechend umgesetzt werden.

2. Schwerpunkte

Die wichtigsten Änderungsanträge beinhalten:

- Die Festlegung des Start-Punktes 2013 muss auf Basis der zugestandenen Emissionen 2008 bis 2012 und nicht der tatsächlichen Emissionen erfolgen (Art. 70, Anhang 8).
- Ausrichtung der Verminderungsziele an den wirtschaftlichen Potenzialen (Art. 71 u.a.).
- Vermeidung einer Wachstumsbremse durch raschere Zielanpassungen bei Abweichungen nach oben (Art. 77, 78).
- Flexiblere Regelung von Gas-Kombi-Kraftwerken, die auch die bereits bestehenden industriellen Anlagen berücksichtigt (Art. 84).
- Lockerung der Schwellenwerte für die Heraufsetzung des CO₂-Abgabesatzes (Art. 97).
- Einfachere Regelung für die Übertragbarkeit von Emissionsrechten aus der Periode 2008-2012 in die Folgeperiode (Art. 51).

Eine detaillierte Auflistung unserer Änderungsanträge inkl. Begründungen finden Sie in der beigelegten Fahne.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage:

Fahne zum Entwurf der CO₂-Verordnung mit Änderungsanträgen und Begründungen